



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Datenschutzhinweise bei der Ausgabe und Durchführung von Eigenschnelltests an den Hamburger Schulen – Stand Mai 2021

Nach § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sind alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland verpflichtet, ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Eigenschnelltest) anzubieten. Beschäftigte können das Angebot grundsätzlich freiwillig in Anspruch nehmen. Seit dem 23. April 2021 gilt allerdings für Lehrkräfte und Schüler eine gesetzliche Testpflicht (zweimal pro Woche) für die Teilnahme am Präsenzunterricht (§ 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Eigenschnelltests an die Beschäftigten durch die Schulen können personenbezogene Daten der Beschäftigten verarbeitet werden. Dies wird von der Behörde nicht erwartet. Die Entscheidung zur Datenerhebung und Verarbeitung liegt im Organisationsermessen der Schulen. Bei einem positiven Testergebnis müssen dagegen von der Schulleitung und dem Testteam die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

Mit den nachfolgenden Hinweisen erhalten Sie für den Fall, dass an Ihrer Schule personenbezogene Daten für die Schnelltestausgabe verarbeitet werden, und zur Datenverarbeitung bei positiven Testergebnissen Informationen zum Datenschutz. Diese erläutern, ob personenbezogene Daten erhoben werden dürfen und was mit diesen Daten gemacht wird.

1. Wer sind die Ansprechpartner?

Fragen zu den Schnelltests richten Beschäftigte an Schulen zunächst an die Schulleitung oder an das Testteam.

Schulleitungen können weitergehende Fragen zu den Schnelltests an das Corona Funktionspostfach corona@bsb.hamburg.de senden.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den Datenschutzbeauftragten der BSB, Herrn Jan Wittig, unter Jan.Wittig@bsb.hamburg.de richten.

2. Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck geschieht das?

Durch das Angebot regelmäßiger Testungen in den Schule sollen auch symptomfreie Infektionen frühzeitig erkannt, eine Ausbreitung des Virus reduziert oder vermieden und so die Sicherheit der aus dienstlichen Gründen erforderlichen Präsenzarbeit erhöht werden.

Einige Schulen erfassen bei der Ausgabe der Schnelltests zur selbstständigen Durchführung durch die Beschäftigten die personenbezogenen Daten. Für die Ausgabe der Tests werden lediglich Name und Ausgabedatum dokumentiert. Die Erfassung ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) sowie Art. 88 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 32 Infektionsschutzgesetz und § 5 Corona-ArbSchV zulässig. Mit einer namentlichen Erfassung, sofern diese erfolgt, wird zudem die Einhaltung der Testpflicht für Lehrkräfte gemäß § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz sowie eine gleichmäßige Verteilung der Tests auf alle übrigen berechtigten Beschäftigten im Rahmen der vorgesehenen Testfrequenz (mindestens zwei Tests pro Woche bei Präsenzarbeit) sichergestellt. Eine Erfassung der Ausgabe der Schnelltests an

die Beschäftigten kann auch der Dokumentation zum sachgerechten Verbrauch der aus öffentlichen Mitteln beschafften Tests dienen.

Die personenbezogenen Kontaktdaten, die im Zusammenhang mit einem positiven Schnelltestergebnis vom Testteam erhoben werden, dienen dazu, dass die Schulleitung auf die Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 10g HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hinwirken und unverzüglich alle weiteren Schutzmaßnahmen an den Schulen für die entsprechenden Kohorten veranlassen können (Information und Absonderung von Kontaktpersonen, Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Arbeitsräume etc.). Ein rechtzeitiges Agieren der Schulleitung bei Bestätigung eines positiven Testergebnisses ist für die Unterbrechung des Infektionsgeschehens, aber vor allem vor dem Hintergrund des Infektions- und Gesundheitsschutzes aller betroffenen Personen an der Schule von großer Bedeutung.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 9 Infektionsschutzgesetz hat die Schulleitung eine unverzügliche Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen und bestätigten Infektionsfällen gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Aus diesem Grund hat die Behörde für die Schulen im Muster-Corona-Hygieneplan die Meldepflicht auch verankert (Kapitel 15). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule) darf nur das zuständige Gesundheitsamt entscheiden (§ 25a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Eine zügige Absonderung und Bekanntgabe von Infektionsfällen ist daher besonders wichtig. Die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) bis e) sowie Art. 88 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 8 Infektionsschutzgesetz und § 10g HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zulässig. Die Verwendung dieser personenbezogenen Daten zu anderen als den hier genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist unzulässig.

3. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Die Beschäftigtendaten werden nach den vorgenannten Vorschriften – sofern zutreffend – ausschließlich durch die Testteams an den Schulen erfasst. Alle erfassten personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen außerhalb des Testteams oder der Schulleitung weitergegeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die Behörde erfolgt nicht.

Im Rahmen von Rogatorabfragen fragt die Behörde für Schule und Berufsbildung wöchentlich bei allen Schulen den wöchentlichen Verbrauch der Schnelltests sowie die wöchentliche Zahl der Selbsttestungen ab. Bei den Rogatorabfragen handelt es sich nur um die Abfrage der Gesamtzahlen, nicht um eine personenbezogene Abfrage. Seitens der Behörde wird keine personenbezogene Dokumentation an den Schulen erwartet. Der Mengenabfluss der Schnelltests muss aber nachvollziehbar dokumentiert sein.

Darüber hinaus werden durch die Testteams an Schulen die positiven Schnelltestergebnisse dokumentiert. Die Schulleitung informiert das zuständige Gesundheitsamt über das Vorliegen eines positiven Testergebnisses (Verdachtsfall und bestätigte Infektionen) über Mitteilung der Kontaktdaten sowie die Behörde (nur namentliche Nennung). Die Behörde erfasst zusätzlich über die wöchentliche Rogatorabfrage die Gesamtzahl an Positivergebnissen (anonymisierte Daten). Die Anzahl der an die Beschäftigten ausgegebenen Tests und die Anzahl der positiven Testergebnisse meldet die Behörde an den Krisenstab der Behörde für Inneres und Sport im Rahmen des wöchentlichen Berichtswesens der Freien und Hansestadt Hamburg. Dabei werden keine personenbezogenen Daten weitergegeben.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die bei der Ausgabe der Eigenschnelltests zur selbstständigen Durchführung durch die Beschäftigten ggf. dokumentierten Daten (nur Name und Ausgabedatum) werden maximal bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelungen § 5 Corona-ArbSchV (Pflicht zum Testangebot) und § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (Testpflicht Lehrkräfte) benötigt. Der Ablauf dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist bislang für den 30. Juni 2021 vorgesehen. Dieses Datum kann ggf. durch den Gesetzgeber verlängert werden, sofern dies aufgrund der Pandemie erforderlich wird.

Die Speicherung ggf. erfasster Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den zuvor genannten Vorschriften zulässig. Die Dokumentation an den Schulen dient der Schulleitung als Nachweis, dass die gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß eingehalten worden sind.

Die Aufzeichnung personenbezogener Daten über die positiven Testergebnisse ist aufgrund der Meldepflichten von Schulleitungen aus dem Infektionsschutzgesetz erforderlich (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 9 Infektionsschutzgesetz). Die erhobenen Daten sind nicht für andere Personen außer der Schulleitung und dem Testteam zugänglich und müssen spätestens zwei Wochen nach Durchführung des Tests gelöscht werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) bestehen?

Personen haben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 DSGVO.

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO) über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) nicht zutreffender oder unvollständiger Angaben
- Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO), soweit die betreffenden Daten von der Dienststelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation ergeben, sofern die Dienststelle keine der Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.
- Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO) bei Verstößen gegen die DSGVO beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mailbox@datenschutz.hamburg.de.

In einigen Fällen kann oder darf dem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern dies der Fall ist, wird der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.